

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.137.005

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14152/J-NR/2023

Wien, am 17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2023 unter der Nr. **14152/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *In wie vielen Fällen im Jahr 2022 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*  
*a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen außergerichtlichen Einigungen?*

Im Jahr 2022 war das BMJ in einem Gerichtsverfahren betreffend eine Postenbesetzung beteiligt, in dem der Beschwerdegrund Diskriminierung aufgrund des Alters releviert wurde. Es handelt sich um ein Amtshaftungsverfahren, welches (derzeit) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dieser Fall war nicht vorher Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes (Frage 3).

**Zur Frage 2:**

- In wie vielen Fällen im Jahr 2022 wurden Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen angezeigt, ohne dass eine Anklage erhoben wurde? Bitte um detaillierte Auflistung nach Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Strafrechtliche Anzeigen in diesem Zusammenhang sind nicht bekannt.

**Zur Frage 3:**

- Wie viele der Gerichtsverfahren, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen vor einem Gericht zwischen 2011 und 2022 beteiligt waren, waren zuvor Thema vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes?*

Ein im Jahr 2021, gestützt auf § 17 B-GIBG, erhobener Anspruch wurde mittels Generalvergleich unter Anspruchsverzicht und Kostenübernahme durch die klagende Partei bereinigt und verglichen. Zuvor war die Gleichbehandlungskommission des Bundes mit diesem Fall befasst worden.

**Zur Frage 4:**

- Wie viele Beschwerdeverfahren vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes gab es in Hinsicht auf potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen zwischen 2011 und 2022? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Für Beschwerden durch Bundesbedienstete darf auf die Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwiesen werden, die unter Gleichbehandlungsberichte des Bundes - Bundeskanzleramt Österreich abrufbar sind.

Für den Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2022 gab es das BMJ betreffend folgende Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission:

Abschluss des Verfahrens - Jahr	Anzahl	Beschwerde/Diskriminierungsgrund
2011	3	Geschlecht, Alter
2012	1	Geschlecht
2013	3	Geschlecht
2014	3	Geschlecht, ethnische Herkunft
2015	8	Geschlecht, Weltanschauung, Alter
2016	6	Geschlecht, Alter, Weltanschauung, ethnische Herkunft
2017	3	Geschlecht, Alter, Weltanschauung
2018	2	Geschlecht, Alter
2019	4	Geschlecht, Alter
2020	7	Geschlecht, Alter, Weltanschauung
2021	2	Alter
2022	6	Alter, Weltanschauung

**Zur Frage 5:**

- *Welche Summen musste in jenen Fällen, in denen Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potenzieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen oder Kündigungen zwischen 2011 und 2022 vor Gericht verurteilt wurden oder eine außergerichtliche Einigung erzielt wurde, zahlen? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Soweit bekannt kam es in keinem Fall zu einem Ausspruch einer Zahlungspflicht des BMJ oder einer sonstigen vergleichsweisen Zahlung an die Beschwerdeführer:innen.

**Zur Frage 6:**

- *Welche konkreten Schlüsse zieht Ihr Ressort aus den Fällen vor der Gleichbehandlungskommission des Bundes, die im 14. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2022 (Teil II) anonymisiert veröffentlicht wurden?*
  - a. Wurden insbesondere interne Maßnahmen zur besseren Prävention möglicher Ungleichbehandlungen gesetzt und wenn ja, welche?*
  - b. Gab es dienstrechtliche Konsequenzen in Zusammenhang mit den anonymisierten Fallstudien und wenn ja, welche?*

§ 32b RStDG wurde in der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022, entsprechend der Empfehlung der Bundes-Gleichbehandlungskommission im Gutachten Nr. 150 angepasst (sämtliche entscheidungswesentliche Unterlagen sind der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob sich Personen verschiedenen Geschlechts für eine ausgeschriebene Planstelle bewerben).

In den drei Verfahren betreffend Diskriminierungen im Bereich der Justizanstalten wurde den Empfehlungen der B-GBK ebenfalls nachgekommen und die Anstaltsleiter:innen im Rahmen der Anstaltsleiter:innenkonferenzen erneut sensibilisiert. Zu allfälligen dienstrechtlichen Konsequenzen liegen keine Informationen vor.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.